

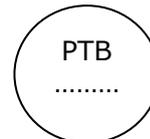


Kreis Offenbach

„Kleiner Waffenschein“

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1) mit

dem Zulassungszeichen



ein so genannter **Kleiner Waffenschein** erforderlich.

Wer nach dem 01.04.2003 eine PTB-Waffe ohne den Kleinen Waffenschein führt, kann mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Führen heißt, eine Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums, am Körper, in der Handtasche oder aber auch im Auto bei sich zu tragen, selbst wenn die Waffe nicht geladen ist.

Geltungsbereich:

Der kleine Waffenschein gilt nur im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze. Er gilt nicht, wo eine dritte Person (auch Firma) Inhaber/in des Hausrechts ist. Dort kann eine Waffe nur mit deren/dessen Zustimmung geführt werden. Daher keine Mitnahme der Waffe in Behörden, Gerichte, Einkaufsmärkte, Diskotheken, Kinos und ähnliche Orte, die zwar wegen der freien Zugänglichkeit möglicherweise als öffentlich empfunden werden, es aber im Sinne des Waffengesetzes nicht sind.

Ausnahmen:

Ein Kleiner Waffenschein ist nicht erforderlich,

- zur Beförderung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen von einem Ort zu einem anderen Ort, sofern die Waffen nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit transportiert werden,
- zum Führen einer Signalwaffe beim Bergsteigen (nicht beim Bergwandern),
- zum Führen einer Signalwaffe durch den verantwortlichen Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen,
- zum Führen einer Schreckschuss- oder Signalwaffe zur Abgabe von Start- und Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist,
- für das **Silvesterschießen** vom eigenen befriedeten Besitztum oder vom befriedeten Besitztum eines anderen mit Zustimmung des Inhabers des Hausrechts, wenn ausschließlich senkrecht nach oben, nicht in der Nähe von leicht brennbaren Objekten usw. geschossen wird. Möchte jemand an Silvester nicht zu Hause, sondern bei einem anderen Gastgeber ein Silvesterschießen veranstalten, so ist der – *nicht schuss- und zugriffsbereite* – Transport der Waffe von Ort zu Ort erlaubnisfrei, also ohne Kleinen Waffenschein zulässig.

Wird eine PTB-Waffe z.B. **nur** in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin **keine** Erlaubnis erforderlich.

Allgemeines:

Den notwendigen Antrag erhalten Sie bei der Waffenbehörde.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Antragstellers, sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.

Die Angaben zur Person werden dafür mit dem Bundeszentralregister, dem Erziehungsregister, der Staatsanwaltschaft, dem Hess. Landeskriminalamt und dem Einwohnermeldeamt abgeglichen. Personen, die vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines kleinen Waffenscheins.

Mindestens alle drei Jahre ist erneut eine solche Regelüberprüfung gemäß § 4 Abs. 3 WaffG vorzunehmen. Diese ist gebührenpflichtig.

Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins ist einzelfallabhängig und beträgt zwischen 58,00 und 207,00 €.

Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht

- zum Führen von Waffen **ohne** PTB-Zulassungszeichen,
- zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen,
- zur Mitnahme der Waffe ins Ausland ohne dortige Ein- oder Durchfuhrerlaubnis.

Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,

- Ihre erlaubnisfreien Waffen Personen unter 18 Jahren zu überlassen,
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitzums zu schießen, außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. StGB).

Aufbewahrung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Wer solche Waffen oder für diese Waffen bestimmte Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können.

Ob zu Hause oder unterwegs: Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

Bitte denken Sie daran,

- unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben;
- keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiter zu geben.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Waffenbehörde des Kreises Offenbach. Sie erreichen die Waffenbehörde wie folgt:

Telefon:	06074-8180-5133	Erik Mergel
	06074-8180-5121	René Seip
	06074-8180-5108	Torsten Sikora

Weitere Informationen, Anträge, etc. finden Sie im Internet unter. www.kreis-offenbach.de